

Gemeinde Pratteln
Dienste/Sicherheit
Gemeindepolizei
Schlossstrasse 34
4133 Pratteln

Gemeinde pratteln



Neyerlin Thomas, Gemeindepolizist
Tel. Nr. Abteilung: +41 61 825 22 45
Tel. Nr. direkt: +41 61 825 22 43
thomas.neyerlin@pratteln.bl.ch

Referenznummer: 625050

Peter Lüdin
Obmann Fasnachtskomitee
Pratteln

17. Januar 2020

Veranstaltungen mit Schall. Neue Vorschriften seit dem 01. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Lüdin

Das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) legt die notwendigen Massnahmen fest, um das Publikum vor gesundheitsgefährdenden Belastungen durch Schall zu schützen.
Diese Massnahmen werden in der Verordnung V-NISSG konkretisiert. Das Gesetz und die Verordnung traten am 1. Juni 2019 in Kraft.

Was ist neu?

Konzerte von Musikvereinen, Guggenmusiken, Cliques mit Pfeifen und Trommeln etc. gelten als Veranstaltungen mit unverstärktem Schall. Wer Veranstaltungen mit **unverstärktem Schall über 93 dB(A)** durchführt, hat neu folgende Pflichten:

- das Publikum mit Plakaten auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen;
- dem Publikum kostenlos Gehörschutzpfropfen zur Verfügung stellen.

Diese Bestimmungen gelten für Konzerte, die in Gebäuden oder an stationären Standorten im Freien stattfinden.

Detailinformationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt in der Beilage

Darf ich Sie bitten, alle Cliques in Pratteln über die Konkretisierung der V-NISSG zu informieren.

Besten Dank

Freundliche Grüsse


Thomas Neyerlin
Gemeindepolizist

Beilagen - Merkblatt V-NISSG Neuerungen

Lärmschutz
Esther Althaus
Kreuzbodenweg 2
4410 Liestal
T 061 552 59 36
esther.althaus@bl.ch
www.arp.bl.ch

Gemeinde Pratteln
Eingegangen

14. Jan. 2020

BASEL
LANDSCHAFT

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION
AMT FÜR RAUMPLANUNG

→ GR-Info
→ DIS

Bau- und Umweltschutzdirektion, ARP/LZ, Kreuzbodenweg 2, 4410 Liestal

Gemeindeverwaltung Pratteln
Schlossstr. 34
4133 Pratteln

Liestal, 9. Januar 2020

Fasnacht 2020: Veranstaltungen mit Schall

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben Sie im Mai 2019 darüber informiert, dass mit der neuen Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) neu auch Veranstaltungen mit unverstärktem Schall Auflagen erfüllen müssen.

Mit der bevorstehenden Fasnacht möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass Konzerte von Guggenmusiken und Cliques mit Pfeifen und Trommeln als Veranstaltungen mit unverstärktem Schall gelten. Der Veranstalter muss das Publikum mit Plakaten auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen und dem Publikum kostenlos Gehörschutzpropfen zur Verfügung stellen. Diese Bestimmungen gelten für Konzerte, die in Gebäuden oder an stationären Standorten im Freien stattfinden.

Wir bitten Sie, unser Schreiben mit dem Informationsblatt in der Beilage erneut an die betroffenen Vereine in Ihrer Gemeinde weiterzuleiten und danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse



Esther Althaus

– Informationsblatt: V-NISSG Neuerungen

V-NISSG: Veranstaltungen mit Schall

Was gilt neu ab 1. Juni 2019

Das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) legt die notwendigen Massnahmen fest, um das Publikum vor gesundheitsgefährdenden Belastungen durch Schall zu schützen. Diese Massnahmen werden in der Verordnung V-NISSG konkretisiert. Das Gesetz und die Verordnung treten am 1. Juni 2019 in Kraft.

Was ist neu?

Konzerte von Musikvereinen, Guggenmusiken, Cliques mit Pfeifen und Trommeln etc. gelten als Veranstaltungen mit unverstärktem Schall. Wer Veranstaltungen mit **unverstärktem Schall über 93 dB(A)** durchführt, hat neu folgende Pflichten:

- das Publikum mit Plakaten auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen;
- dem Publikum kostenlos Gehörschutzpropfen zur Verfügung stellen.

Diese Bestimmungen gelten für Konzerte, die in Gebäuden oder an stationären Standorten im Freien stattfinden.

Was bleibt gleich?

Für Veranstaltungen mit verstärktem Schall ändert sich nichts gegenüber der bisherigen Praxis der Schall- und Laserverordnung (SLV).

Was gilt ab 1. Juni 2019?

Folgende Anforderungen gelten für Veranstaltungen mit Schall:

	Veranstaltungen ohne verstärkten Schall	Veranstaltungen mit verstärktem Schall			
		ab 93 dB(A)	93–96 dB(A)	96–100 dB(A)	
				bis 3 h	über 3 h
Über mögliche Gefährdung des Gehörs informieren ¹	X	X	X	X	
Gratis Gehörschutz abgeben	X	X	X	X	
Veranstaltung melden ²		X	X	X	
Maximalen Schallpegel melden ²		X	X	X	
Schallpegel überwachen		X	X	X	
Schallpegel aufzeichnen				X	
Ausgleichszone schaffen				X	

¹ Plakate für die Information über die mögliche Gefährdung des Gehörs können beim Bundesamt für Gesundheit BAG heruntergeladen und selber ausgedruckt werden oder unter schall@bag.admin.ch (bitte gewünschte Menge angeben) gratis bezogen werden.

² Das Formular für die Meldung von Veranstaltungen mit Schall kann unter www.arp.bl.ch > Lärmschutz heruntergeladen werden.

Bei Fragen zu Veranstaltungen mit Schall steht die Lärmschutzfachstelle gerne zur Verfügung.